



KARNEVALSAUSSCHUSS NEUSS E.V. ZUGLEITUNG

Zugleiter des Karnevalsausschuss Neuss e.V.
Ralf Dienel • Am Jröne Meerke 40 • 41462 Neuss

An alle
interessierten Gruppen und Vereine
für die Teilnahme am Kappersonntagszug 2026

Ihr Ansprechpartner:
Zugleiter Kappersonntagszug
Ralf Dienel
Am Jröne Meerke 40
41462 Neuss
Telefon:
0151 15147464
E-Mail:
zugleiter@ka-neuss.de

Anmeldeunterlagen zum Kappersonntagszug am 15. Februar 2026

↳ Jetzt auch als PDF-Download zum Ausfüllen am PC verfügbar ➔ www.ka-neuss.de/download/

Liebe Karnevalsfreunde,

der Karnevalszug durch die Neusser Innenstadt ist einer unserer Höhepunkte des Straßenkarnevals. Die Vielfältigkeit der Teilnehmer macht den Kappersonntagszug bunter und einzigartig.

Anbei senden wir Ihnen daher das Anmeldeformular für die Teilnahme Ihrer Gruppe, Vereins, Freundeskreis etc. sowie allgemeine Infos rund um den Kappersonntagszug 2026. Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular muss spätestens am **06.01.2026** bei unseren Zugleiter eintreffen.

Die Höhe der Teilnahmegebühren kann dem Anmeldeformular entnommen werden. Diese Gebühren sind bis zum **31.01.2026** auf das nachfolgend genannte Konto bei der Sparkasse Neuss zu überweisen:

Kontoinhaber: **Karnevalsausschuß Neuss e.V.**
IBAN: **DE55 3055 0000 0001 0678 00**
BIC: **WELADEDNXXX**
Verwendungszweck: = **Name des Vereins / der Gruppe**

Für jede Gruppierung ist die Anwesenheit mindestens eines Vertreters bei der Teilnehmerversammlung verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme am Kappersonntagszug:

Termin: **Mittwoch, den 04. Februar 2026 um 20:00 Uhr**

Ort: **Papst-Johannes Haus, Gladbacher Straße 3, 41462 Neuss**

Für die Eintrittskarten zum Vorzugspreis von je 8 € für die Kappersonntag-Fete im Zeughaus Neuss im Anschluss an den Kappersonntagszug ist eine **Vorbestellung per E-Mail an oliver@lebioda.de** erforderlich (Bestellfrist: 31.01.2026).

Die Ausgabe der vorbestellten Eintrittskarten erfolgt gegen Barzahlung am 04.02.2026 zur Teilnehmerversammlung.

Mit karnevalistischen Grüßen
und 3x Ons Nüss Helau

Ralf Dienel
Zugleiter

Präsident
Andreas Picker

Vizepräsidentin
Sabine Roeb

Geschäftsführer
Christoph Kinold

Schatzmeister
Gerd Butter

Schriftführerin
Petra Schumacher



Anmeldung zum Kappessonntagszug



An:

Karnevalsausschuss Neuss e.V.
Zugleiter Ralf Dienel
Am Jröne Meerke 40
41462 Neuss

Kontaktdaten:

E-Mail: zugleiter@ka-neuss.de
Telefon: 0151 15147464

Bei Fragen oder sonstigen Anliegen steht Ihnen der Zugleiter unter oben genannten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

PDF-Download der Anmeldung zum Ausfüllen am PC über www.ka-neuss.de/download

Hiermit melden wir uns verbindlich für den Kappessonntagszug am _____ an.

Name der Gruppe / des Vereins: _____

Postanschrift: _____
Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____

Kontaktdaten: _____
Name des Ansprechpartners bzw. des Verantwortlichen _____

Telefon oder Mobil _____ E-Mail-Adresse _____

- Anzahl Festwagen: _____ → Personenanzahl auf dem Wagen: _____
↳ mit Musik- / Beschallungsanlage: Ja Nein → über Stromaggregat: Ja Nein
↳ Zugmaschine: Eigener Traktor o.ä. Bedarf an Traktor (Kosten: 180-200 € je nach Absprache mit dem Fahrer)
- Anzahl Bagagewagen: _____ Eigener Wagen (genehmigungspflichtig, werbefrei – ohne Firmenlogos)
 über KA durch Sponsoring Arndt Autovermietung
- Anzahl Wagenengel: _____ Eigene (Namen bitte auf Seite 2 angeben) über Agentur WAG (Kosten: 120 € pro Person)
↳ Je Traktor mit Festwagen mind. 6 Wagenengel & je Bagagewagen mind. 2 Wagenengel
- Anzahl Fußgruppen: _____ ⇒ Personenanzahl: _____ → davon Tanzgarden: _____ ⇒ Personenanzahl: _____
- Sonstiges (bitte näher erläutern): _____

Anzahl der Teilnehmer (insgesamt) und Berechnung Teilnehmergebühr:

↳ über 16 Jahre (ohne Wagenengel): _____ á _____ pro Person = _____ €
↳ bis 16 Jahre: _____ á _____ pro Person = _____ €
↳ Festwagen: _____ á _____ pro Wagen = _____ €

Summe der Teilnehmergebühr = _____ €

⇒ Angaben zur Zahlung der Gebühr sind den Teilnahmebedingungen des Zuges zu entnehmen

Wir bestätigen, dass wir die Teilnahmebedingungen & Vorschriften zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.
Mit der Anmeldung versichert der Einreicher, dass er dazu bevollmächtigt ist, der Datenverarbeitung und Datennutzung durch den Karnevalsausschuss Neuss e.V. zuzustimmen. Die angegebenen persönlichen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und nur zum Zwecke der Durchführung des Kappessonntagszuges erhoben und verarbeitet.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Einreichers

Name in Druckbuchstaben

→ Hinweis – Fortsetzung auf Seite 2 beachten, dort sind weitere Angaben zwingend erforderlich!

Seite 2 der Anmeldung zum Kappessonntagszug von:

Festwagen – Nähere Angaben und Details:

(1)	Bezeichnung bzw. Motto:				Personenanzahl auf dem Wagen:	
	Wagenengel 1:	Wagenengel 3:	Wagenengel 5:			
	Wagenengel 2:	Wagenengel 4:	Wagenengel 6:			
	Der Wagen nimmt nach Kappessonntag an weiteren Umzügen teil: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Rosenmontag in: _____ → Abholung / Rückführung bitte im Vorfeld mit den Hallenmeistern absprechen!					<input type="checkbox"/> Veilchendienstag in: _____

(2)	Bezeichnung bzw. Motto:				Personenanzahl auf dem Wagen:	
	Wagenengel 1:	Wagenengel 3:	Wagenengel 5:			
	Wagenengel 2:	Wagenengel 4:	Wagenengel 6:			
	Der Wagen nimmt nach Kappessonntag an weiteren Umzügen teil: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Rosenmontag in: _____ → Abholung / Rückführung bitte im Vorfeld mit den Hallenmeistern absprechen!					<input type="checkbox"/> Veilchendienstag in: _____

(3)	Bezeichnung bzw. Motto:				Personenanzahl auf dem Wagen:	
	Wagenengel 1:	Wagenengel 3:	Wagenengel 5:			
	Wagenengel 2:	Wagenengel 4:	Wagenengel 6:			
	Der Wagen nimmt nach Kappessonntag an weiteren Umzügen teil: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Rosenmontag in: _____ → Abholung / Rückführung bitte im Vorfeld mit den Hallenmeistern absprechen!					<input type="checkbox"/> Veilchendienstag in: _____

↳ bei zusätzlichem Platzbedarf bitte separates Blatt nutzen...

Bagagewagen – Nähere Angaben und Details:

(1)	Fahrzeug Typ:				Amtl. Kennzeichen:	
	Fahrer:	Wagenengel 1:	Wagenengel 2:			

(2)	Fahrzeug Typ:				Amtl. Kennzeichen:	
	Fahrer:	Wagenengel 1:	Wagenengel 2:			

Fußgruppen – Nähere Angaben und Details:

(1)	Personenanzahl:		Name / Motto:			
(2)	Personenanzahl:		Name / Motto:			
(3)	Personenanzahl:		Name / Motto:			

Gewünschte Zugreihenfolge innerhalb
der Gesellschaft / des Vereins:

1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Sonstige Hinweise oder Anmerkungen sowie Angabe
und Info über mitgeführte Werbung (bitte erläutern):

--	--	--	--

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für alle Teilnehmer am Kappessonntagszug Neuss

Der Karnevalsausschuss Neuss e.V. (KA) wünscht allen Teilnehmern am Kappessonntagszug viel Freude und Spaß sowie ein gutes Gelingen. Die nachstehenden Punkte müssen jedoch unbedingt beachtet werden, damit die Freude ungetrübt bleibt:

1. Zum Kappessonntagszug werden nur Wagen zugelassen, deren Aufbau einschließlich der darauf befindlichen Zugteilnehmer eine max. Höhe von 5,00 m nicht übersteigt. Die Fahrzeugsbreite darf 3,00 m nicht überschreiten. Es wird ausdrücklich auf die Höhe des Fahrdrahes der Rheinbahn von 5,50 m ab Schienenoberkante hingewiesen und damit auf die Gefahr des Stromkabels. Der Freiraum Fahrdräht und Wagenoberkante inkl. Zugteilnehmer muss mindestens 0,5 m betragen. Für alle in der Wagenbauhalle des KA untergebrachten Wagen weisen wir noch einmal auf die die dortige maximale Durchfahrtshöhe von 3,90 m hin.
2. Die von der Delegiertenversammlung des Karnevalsausschusses Neuss e.V. beschlossenen Kosten bzw. Teilnehmergebühren müssen spätestens zum Termin der Teilnehmerversammlung auf folgendem Konto des KA bei der Sparkasse Neuss eingegangen sein:

Kontoinhaber: Karnevalsausschuß Neuss e.V.
IBAN: DE55 3055 0000 0001 0678 00
BIC: WELADEDNXXX
Verwendungszweck: = Name des Vereins / der Gruppe

3. Für alle am Zug teilnehmenden Wagen, die von Traktoren gezogen werden, ist bei Anmeldung eine Durchschrift der TÜV-Zulassung oder gültigen Betriebserlaubnis einzureichen. Das Original dieser Kopie ist der Zugleitung bis spätestens am Freitag um 16:00 Uhr vor Kappessonntag in der Wagenbauhalle (Grupellostr. 36 in Neuss-Norf) vorzulegen. Ohne die vorgenannten Voraussetzungen ist eine Teilnahme am Kappessonntagszug nicht möglich. Für Wagen, die nicht in der Wagenbauhalle untergebracht sind, müssen die Unterlagen auch bis spätestens Freitag vor Kappessonntag bei der Zugleitung vorliegen.

Sollte auf der Anmeldung vermerkt sein, dass keine Beschallungsanlage auf dem Wagen installiert ist und am Kappessonntag trotzdem eine Beschallungsanlage betrieben werden, so ist die Zugleitung berechtigt die entsprechende Anlage in geeigneter Form stillzulegen. Sollte trotzdem eine Beschallungsanlage betrieben werden, werden die Kosten für eine vom KA verpflichtete Musikgruppe der Gesellschaft in Rechnung gestellt. Der Aufbau bzw. die Anbringung der Musikanlage auf dem Wagen sollte vorab erfolgen. Am Aufstellplatz (Oberstraße) dürfen keine Anlieferungen von Musikanlagen durch Transportfahrzeuge, etc. erfolgen.

3. Als Bagagewagen dürfen nur Fahrzeuge bis 7,5 t. zulässigem Gesamtgewicht zum Einsatz kommen. Evtl. von Sponsoren dem Karnevalsausschuss Neuss e.V. gestellten Bagagewagen sind vorrangig zu nutzen. Die Bagagewagen sind vom jeweiligen Betreiber ausreichend zu dekorieren. Selbstverständlich dürfen nur TÜV-zugelassene Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Vorschriften der StVZO sind zu beachten. Alle Bagagewagen haben ihre Firmenlogos zu verdecken. Nur die vom Karnevalsausschuss Neuss e.V. im Rahmen des Sponsorings eingesetzten Fahrzeuge dürfen entsprechende Firmenlogos präsentieren. Es ist darauf zu achten, dass die Abdeckung während des Umzuges bestehen bleibt.
4. Alle von Traktoren gezogenen Wagen müssen von 4 Personen (sog. Wagenengel) begleitet werden (1 Person je Wagenrad). Für die Traktoren wird jeweils 1 Person je Wagenseite benötigt. Die Wagenengel sind mit gelben Warnwesten auszustatten. Die Personenanzahl muss während des ganzen Umzuges beibehalten werden. Beim Austreten oder kurzfristigem Verlassen eines Wagenengels ist dieser sofort (von der Gesellschaft) zu ersetzen. Für die Bagagewagen wird ebenfalls jeweils 1 Person je Wagenseite benötigt. Die Wagenengel sind dafür verantwortlich, dass keine Zuschauer - vor allem Kinder - unter den Wagen gelangen oder gefährdet werden. Die Namen der Begleiter sind dem Zugleiter in der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Eine Kontrolle findet während des Umzuges statt. Im Falle einer Zu widerhandlung ist die Zugleitung berechtigt die weitere Teilnahme zu verweigern. Eine Einweisung der Wagenbegleiter erfolgt durch die jeweilige Gesellschaft. Für Wagenbegleiter gilt ein absolutes Alkoholverbot vor und während des Umzuges.
5. Die Hinfahrt von der Wagenbauhalle zum Aufstellplatz sowie die Rückfahrt zur Wagenbauhalle erfolgen ausschließlich im Konvoi auf Freigabe der Polizei oder der Zugleitung. Bei der Hinfahrt als auch bei der Rückfahrt dürfen keine Personen auf den Wagen befördert / transportiert werden.

Am Endpunkt des Zugweges haben alle Personen die Wagen zu verlassen. Die von der Gesellschaft für den Wagen verantwortliche Person hat dies entsprechend zu kontrollieren.

6. Im Bereich der Oberleitung (Krefelder-, Niederstr., Büchel, Oberstraße) ist das Werfen über Kopf verboten, da Unfallgefahr besteht (Hängenbleiben an der Fahrdrahtaufhängung).
7. Jeder Teilnehmer muss darauf hingewiesen werden, dass gezieltes Werfen nicht gestattet ist. Es ist verboten, Glasflaschen bzw. schwere oder gefährliche Gegenstände zu werfen. Bei Zu widerhandlung kann die Gruppe vom weiteren Umzug ausgeschlossen werden.
8. Leere Flaschen, Dosen, Kartons etc. müssen während des Zuges auf dem Wagen / bei den Fußgruppen (Bagagewagen), bleiben. Bei Nichtbefolgen haben die Vereine bzw. die Verantwortlichen die zusätzlichen Entsorgungskosten zu bezahlen. Auf das Glasverbot des Karnevalsausschusses Neuss e.V. wird besonders hingewiesen. Sofern Glas zur Verwendung kommt, ist dies in einem separaten Behälter auf dem Wagen zu sammeln. Der nach dem Umzug auf dem Wagen verbliebene Müll ist von den Gesellschaften selbstständig zu entsorgen. Gleiches gilt für Fußgruppen.
9. Gruppen bitte zusammenbleiben. Der Abstand von ca. 4 m zur vorherigen Gruppe sollte unbedingt eingehalten werden.
10. Auf Zugvorrichtungen (Deichsel) zwischen Traktor und Wagen, sowie auf Kotflügel oder Kühler der Traktoren und Fahrzeugen jeder Art dürfen sich keine Personen aufhalten.
11. Die Zugleitung ist berechtigt, nicht mehr fahrbereite Wagen aus dem Zug zu nehmen. Tritt ein Defekt an einem Wagen auf, muss dies sofort der Zugleitung gemeldet werden.
12. Das Ausscheiden aus dem Zug, ob Wagen oder Fußgruppe, ist vor Erreichen des Zugzieles nicht erlaubt.
13. Den Weisungen der Zugleitung und Polizeibeamten ist in allen Fällen Folge zu leisten. Die Zugleitung besteht aus dem Zugleiter, dessen Vertreter oder die von ihm benannten Vertreter (Blockführer).
14. Alle Wagen, Garden und Gruppen haben die von der Zugleitung zugeteilten Zugnummern in einer Mindestgröße von 30 cm anzubringen oder bei sich zu tragen. Sind Musikeinrichtungen auf den Wagen installiert oder werden mitgeführt, müssen diese in der Anmeldung enthalten sein. Nach Festlegung der Zugreihenfolge ist kein eigenmächtiger Tausch mehr erlaubt.
15. Am Aufstellplatz können und müssen die vom Veranstalter aufgestellten und ausgewiesenen Toilettenanlagen benutzt werden. Die Benutzung der „Not-Toiletten“ auf den Wagen ist nicht mehr gestattet.
16. Ebenfalls in der Anmeldung muss jegliche Art von Werbung enthalten sein, für die eine Freigabe seitens des Karnevalsausschusses Neuss e.V. einzuholen ist. Nicht angegebene oder nicht genehmigte Werbung kann bei Zu widerhandlung zur Herausnahme der entsprechenden Objekte vom Umzug führen.
17. Bei Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen kann ein sofortiger Ausschluss aus dem Umzug erfolgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Vereins. Die der Zugleitung gemeldete Teilnehmerzahl wird während des Zuges kontrolliert. Bei gravierenden Überschreitungen der gemeldeten Personenzahl erfolgt eine Nachberechnung zu Lasten des jeweiligen Vereins.
18. Werden Stromaggregate mitgeführt ist darauf zu achten, dass für genügend Zu- und Abluft gesorgt ist. Das Stromaggregat darf während des Einsatzes z.B. während des Kappersonntagszuges, nicht betankt werden! Es ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher mitzuführen.
19. Der Strafenkatalog für Verfehlungen (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

Nochmals viel Spaß & Freude
und 3x Ons Nüss Helau

Karnevalsausschuss Neuss e.V.

Stand: 11/2025

Zuganleitung für den Kappessonntagszug (KSZ) in Neuss am 15.02.2026

1. Die Aufstellung der am KSZ beteiligten Wagen (einschließlich Bagagewagen) erfolgt zunächst auf dem Gelände vor der Wagenbauhalle und anschließend auf der Oberstraße in Richtung Rheinisches Landestheaters. Die Überführung der Wagen zum Aufstellplatz muss am Kappessonntag in der Zeit von 10 – 11:30 Uhr von der Wagenbauhalle (Grupellostr. 36 in Neuss-Norf) erfolgen. Sämtliche Bagagewagen müssen sich zur Aufstellung bis 09:00 Uhr auf dem Gelände vor der Wagenbauhalle einfinden. Nähere Angaben zum Aufstellungsort werden auf der Zugteilnehmerversammlung mitgeteilt.
2. Das Beladen der Wagen mit Wurfmaterial darf nicht am Aufstellplatz erfolgen. Die Wagen müssen vor Kappessonntag beladen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die leeren Kartons selbst entsorgt werden. Die Oberstraße ist in jedem Fall von sämtlichen Fahrzeugen freizuhalten, da ansonsten keine geregelte Aufstellung des Zuges möglich ist. Ebenfalls müssen die Lautsprecheranlagen für die Wagen bis spätestens Karnevalssamstag montiert sein. Dies ist Kappessonntag nicht mehr möglich. **In der Nacht von Karnevalssamstag auf Kappessonntag wird das Gelände der Wagenbauhalle bewacht.**
3. **Fahrzeugführer (Fahrer):**

Alle Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Dies gilt insbesondere für Erlaubnisklassen, die bereits ab 16 Jahren erteilt werden. Die Traktorenfahrer müssen beim Eintreffen an der Wagenbauhalle ihre gültige Fahrerlaubnis unaufgefordert vorzeigen. Die Polizei verbietet jeglichen Genuss von alkoholischen Getränken für alle am Zug beteiligten Kraftfahrer. Der Kraftfahrer unterliegt den verschärften Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Daher sind nur zuverlässige Fahrer einzusetzen. Falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrsunsicherheit der Fahrzeuge herbeiführen, nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Zug und aus dem Verkehr zu ziehen.

4. **Verantwortlicher der teilnehmenden Gruppierung:**

Für jede Gruppe und für jeden Gesellschafts- und Festwagen ist ein Verantwortlicher zu benennen, welcher während des Zuges auf dem jeweiligen Wagen oder im unmittelbaren Umfeld der Gruppe oder des Fahrzeugs anwesend sein muss. Er ist jeweils dafür verantwortlich, dass die Teilnahmebedingungen und die Richtlinien der Zuganleitung eingehalten werden und steht als verantwortlicher Ansprechpartner für die Zugleitung zur Verfügung. Weitere Aufgaben des benannten Verantwortlichen sind die Kontrolle der Teilnehmerbändchen als Nachweis der Beitragsentrichtung sowie die korrekte Einordnung in die Zugreihenfolge sicherzustellen. **Es ist darauf zu achten, dass die Fußgruppen sich erst Oberstraße / Ecke Zollstraße (Höhe Rheinisches Landestheater) auflösen!**

5. **Wagenbegleiter / Wagenengel:**

Wagenbegleiter werden grundsätzlich von der teilnehmenden Gruppierung in eigener Verantwortung gestellt. Der jeweilige Verantwortliche des Gesellschafts- / Festwagens hat sicherzustellen, dass während des gesamten Zuges die Positionen der Wagenbegleiter sachgerecht besetzt sind und die vorgegebene Anzahl an Wagenbegleitern zu keinem Zeitpunkt unterschritten wird. Zur Absicherung sind je Zugfahrzeug mit Wagen mindestens **sechs** Wagenbegleiter (sog. Wagenengel) einzusetzen. Bei Bagagewagen wird ein Wagenengel je Wagenseite benötigt. Alle Wagenengel gelten als Ordner und haben sich durch gelbe Warnwesten kenntlich zu machen. Sie sind vor dem Zug nochmals vom entsprechenden Verantwortlichen einzuweisen, was deren Aufgaben sind. Insbesondere wo sie am Fahrzeug gehen müssen und wo sich die Feststellbremse befindet.

Wagenbegleiter müssen mindestens:

- das 16. Lebensjahr vollendet haben
(ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern nötig)
- physisch und psychisch für diese Aufgabe geeignet sein,
- verantwortungsbewusst sein.

Die Wagenbegleiter dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen, eine bewusstseins- oder wahrnehmungsverändernde Wirkung erzeugenden Substanzen stehen. Es gilt ein absolutes Alkoholverbot während des Zuges.

6. Musik- & Beschallungsanlagen:

Musikanlagen und –boxen müssen fest mit dem Wagen verbunden sein, ggf. sind dafür entsprechende Aufhängungen anzubringen. Die Lautstärke ist auf max. 90 dB (A) zu begrenzen. Werden Stromaggregate mitgeführt ist darauf zu achten, dass für genügend Zu- und Abluft gesorgt ist. Das Stromaggregat darf während des laufenden Betriebes, insbesondere während des KSZ, nicht betankt werden! Es ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher mitzuführen.

7. Überführung der Wagen von und zur Halle:

Die Abfahrt der Wagen des KSZ vom Aufstellplatz zur Oberstraße erfolgt ab ca. 10:15 Uhr. Somit können ab ca. 12:15 Uhr die Fahrzeuge, die sich auf der Oberstraße befinden, von den Gesellschaften besetzt werden. Die Zugteilnehmer müssen um 12:45 Uhr abmarschbereit sein, um eine reibungslose Abwicklung des Zuges zu gewährleisten. Zugbeginn ist pünktlich um 13:11 Uhr.

Bei der Überführung der Wagen nach Zugende in die Wagenbauhalle ist es verboten das Personen auf den Wagen verbleiben. Zuwiderhandlung wird bestraft und kann zum Ausschluss vom nächsten Zug führen.

8. Vorschriften und Auflagen:

Die nachstehenden Vorschriften und Auflagen sind von allen Teilnehmern des KSZ unbedingt zu befolgen:

- Personen, welche die öffentliche Ordnung oder den Zugbetrieb gröblich stören, sind von der Teilnahme am Zug auszuschließen.
 - Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.
 - Das Sitzen auf Kotflügeln von Fahrzeugen und Traktoren ist nicht gestattet.
 - Das Werfen von Knallkörpern und feuergefährlichen Wurfartikeln, Pistolenschießen u.a. sind verboten. Das Schießen mit Kanonen ist nur gestattet, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen der Polizei vorliegen. Diese sind dem Zugleiter bis spätestens Karnevalsfreitag in Kopie zuzuleiten.
 - Belästigungen des Publikums sind zu unterlassen.
 - Bonbons sind weit in das Publikum hineinzuwerfen, damit eine Gefährdung von Personen (insbesondere Kinder) durch Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Das Werfen von Bonbons in Fenster ist zu unterlassen. Es wird auf bisher entstandene große Versicherungsschäden verwiesen.
 - Das Werfen von festen Gegenständen (Apfelsinen, Äpfel, und dergleichen) ist ausdrücklich verboten.
 - Es besteht Wurfverbot bei:
 - in innenliegenden Seiten von Kurven sowie bei Stillstand des Zuges
 - im gesamten Aufstellbereich auf der Oberstraße
 - der Vorbeifahrt am Wagen des Prinzenpaars, insbesondere direktes Bewerfen ist zu unterlassen
 - zum Ende Zuges auf der Oberstraße (hier sollte das gesamte Wurfmaterial verbraucht sein)
 - Im Zug dürfen **keine Glasflaschen** etc. mitgeführt werden (generelles Glasverbot).
9. Außer den von der Zugleitung zugelassenen Wagen und Fußgruppen sind keine weiteren Teilnehmer zugelassen (Polizeiliche Entfernung erfolgt im Falle der Zuwiderhandlung).
9. Die Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger müssen den Bestimmungen der StVZO und der 2. StVR-AusnahmeVO entsprechen. Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger mit TÜV-Gutachten müssen dem TÜV-Gutachten entsprechen. Sie müssen verkehrssicher sein und dürfen nach der TÜV-Abnahme nicht wesentlich verändert worden sein. Während des Zugverlaufs dürfen alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 5 km/h fahren. Fahrzeuge und Anhänger müssen, bezogen auf ihren Verwendungszweck, verkehrssicher sein. Ihr Einsatz ist nur zulässig, wenn eine gültige Betriebserlaubnis. Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Die Brüstungshöhe

beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1000 mm. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

10. Darbietungen während des Zuges, die zur Entstehung von Lücken führen, sind nicht gestattet. Die Gruppen müssen zusammenbleiben. Jede Gruppe hat dafür zu sorgen, dass sie den Anschluss an die vorhergehende Gruppe aufrechterhält.
 11. Der Alkoholgenuss ist während der Dauer des Zuges einzuschränken. Übermäßiger Alkoholgenuss dient sicherlich nicht dazu, das Bild des Neusser Karnevals zu verschönern. Glasflaschen und Dosen (insbesondere für Bier und Schnaps) sind für alle Zugteilnehmer verboten, angetrunkene Personen dürfen nicht im Zug mitziehen.
 12. Die Auflösung des Zuges erfolgt auf der Oberstraße (Höhe Obertor). Die Besatzungen haben den Wagen dort zu verlassen, wozu **kurz** angehalten wird. **Das Anhalten der Wagen darf keine anderen Wagen behindern.**
 13. Nach Auflösung des Zuges ist es untersagt, auf anderen Straßen noch Bonbons etc. von Wagen oder Fußgruppen zu verteilen. Leergut (wie Plastikflaschen, Kartons und ähnliches) hat auf dem Wagen zu verbleiben. Auch darf nach Auflösung des Zuges auf den verkehrsreichen Straßen nicht mehr angehalten werden.
 14. Alle Gesellschafts- und Festwagen (Ausnahme: Wagen, die nicht zurück in die Wagenbauhalle müssen), fahren ab Oberstraße gemäß Anweisung der Polizei zur Wagenbauhalle. Es dürfen keine Wagen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
-

Schlusswort zur Zusanleitung:

↳ Liebe Karnevalsfreunde und Umzugsteilnehmer,

im Interesse des Ansehens bei der Bevölkerung unserer Vaterstadt wird jedem Zugteilnehmer zur Pflicht gemacht, strengstens Ordnung zu halten und sich vorschriftsmäßig zu verhalten. Wir bitten daher darum, Ordnungspersonal einzusetzen, dass in der Lage ist, den Erfordernissen und Anforderung zu entsprechen.

Auswärtige Besucher und ausländische Gäste werden sich entsprechend unserer Außendarstellung ein Meinungsbild schaffen. In unser aller Interesse sollten wir uns daher so Verhalten, dass der Zug und die Neusser Karnevalisten in positiver Erinnerung bleiben.

Für den Einsatz und zum guten Gelingen des Kappesonntagszuges sprechen wir Ihnen schon heute unseren herzlichen Dank aus.

Mit einem dreifach donnernden „Ons Nüss Helau“

Karnevalsausschuss Neuss e.V.

Ralf Dienel	Christoph Kinold
Zugleiter	Geschäftsführer

Strafenkatalog

⇒ für Verfehlungen im Rahmen des Kappessonntagszuges

Verfehlungen und ordnungswidriges Verhalten werden am Veranstaltungstag morgens ab Start in der Wagenbauhalle bis zum Ende des Tages nach der Rückführung bis zum Abstellen der Wagen in der Wagenbauhalle geahndet.

Federführend für die Halle ist der Wagenbauleiter (Hallenmeister) sowie sein Stellvertreter oder eine damit beauftragte Person.

Federführend außerhalb der Halle (Zugweg inkl. Aufstellung und Überfahrt von und zur Halle) ist der Zugleiter sowie sein Stellvertreter oder eine damit beauftragte Person.

Die Wagenbauleiter und die Zugleiter sind in Absprache mit dem KA-Präsidium berechtigt neben den nachfolgend aufgeführten Verfehlungen auch anderweitige Verstöße als Einzelfallentscheidung zu ahnden und individuelle Strafen festzulegen.

Verfehlung 1:

↳ Fehlen bei der Teilnehmerversammlung **Strafe: Ausschluss aus dem Umzug**

Voraussetzung für die Teilnahme am Kappessonntagszug ist der Besuch von mindestens einem Vertreter der Gruppierung bei der Teilnehmerversammlung. Sollte kein Vertreter einer Gruppierung bei der Teilnehmerversammlung anwesend sein, kann der Ausschluss von der Teilnahme am Zug erfolgen.

Verfehlung 2:

↳ Personen auf dem Wagen **Strafe: 100,-- Euro**

Beim Auszug aus der Halle und bei Rückführung zur Halle hat sich keine Person auf dem Wagen aufzuhalten. Bei Zu widerhandlung wird die Gesellschaft mit 100,00 Euro bestraft. Je nach Sachlage kann ein Ausschluss der Gesellschaft vom nächsten Zug erfolgen.

Verfehlung 3:

↳ Aufstellung der Wagen **Strafe: Ausschluss aus dem Umzug**

Bagagewagen und Wagen, die von außerhalb kommen, müssen sich zum Aufstellen und einreihen spätestens um 09:00 Uhr auf dem Gelände vor der Wagenbauhalle einfinden. Bei Nichteinhaltung können diese nicht mehr am Umzug teilnehmen.

Sollten besondere Vorkommnisse das pünktliche Erscheinen verhindern, wie z.B. Panne, Unfall o.ä., ist der Zugleiter oder sein Stellvertreter sofort telefonisch zu verständigen.

Verfehlung 4:

↳ Ansprechpartner bis zur Wagenabnahme **Strafe: 50,-- Euro**

Da jede Gesellschaft einen Ansprechpartner zu benennen hat, muss dieser beim Aufstellpunkt bis zur Abnahme durch die Zugführung bzw. Beauftragten am Wagen sein. Gleiches gilt für den Traktor- und/oder Bagagewagenfahrer, für die die Gesellschaft Verantwortung hat.

Sollte kein Beauftragter am Wagen sein, wird die Gesellschaft mit 50,00 € bestraft. Dieses gilt in Verbindung ebenso für den Traktorfahrer bzw. Bagagewagenfahrer.

Verfehlung 5:

↳ Fehlender Feuerlöscher

Strafe: Ausschluss vom Umzug

Fahrzeuge, die ein Stromaggregat mitführen, haben einen geprüften und funktionstüchtigen Feuerlöscher (mind. 5 kg - ABC-Pulver) mitzuführen. Sollte dieser nicht vorhanden sein, darf dieser Wagen nicht am Umzug teilnehmen. (Dies ist auch vom Sicherheitskonzept her relevant)

Verfehlung 6:

↳ Wagenengel

Strafe: Ausschluss vom Umzug

Fest- und Motivwagen mit Traktor müssen von mind. 6 Wagenengeln begleitet werden. Bagagewagen müssen von mind. 2 Wagenengeln begleitet werden. Sind diese Wagenengel nicht vorhanden dürfen diese Fahrzeuge nicht am Umzug teilnehmen.

Die Wagenengel müssen mit gelben Warnwesten ausgestattet sein. Eine fehlende Warnweste führt zum Ausschluss der Person. Wagenengel müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Und dürfen nicht alkoholisiert sein. Prüfung erfolgt durch die Zugleitung oder einen Beauftragten.

Verfehlung 7:

↳ Absolutes Glasverbot

Strafe: 100,- Euro

Gegenstände aus Glas dürfen die Wagenkante nicht überschreiten. Alles aus Glas ist auf dem Wagen zu sammeln und nach dem Umzug oder beim Reinigen des Wagens zu entsorgen.

Jegliches Anreichen von Glas, egal welcher Form, vom Wagen ist verboten. Die Gesellschaft wird bei Verstößen mit 100,- € bestraft.

Verfehlung 8:

↳ Alkohol an Jugendliche oder Kinder

Strafe: 200,- Euro

Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche ist verboten. Dies gilt bei Anreichung vom Wagen oder als Teilnehmer bei den Fußgruppen. Strafe für die Gesellschaft / Gruppe von 200,00 €. Zur Auslösung der Strafe reicht eine Beschwerde aus der Bevölkerung, sofern die Person vertrauenswürdig ist.

Verfehlung 9:

↳ Müllentsorgung u.a. Verpackungsmaterial **Strafe: 150,- Euro**

Müllentsorgung vor und während des Umzuges bzw. auf dem Weg von und zur Wagenbauhalle ist verboten. Die Gesellschaft wird bei Missachtung mit 150,00 € bestraft.

Verfehlung 10:

↳ Verlassen des Umzugswagens

Strafe: 50,- pro Person

Absteigen vom Wagen nach dem Umzug, bevor das Obertor erreicht ist, ist nur erlaubt, wenn die Anweisung durch den Zugleiter, Bevollmächtigte des Zugleiters oder Polizei erfolgt. Ansonsten wird die Gesellschaft mit 50,00 € pro Person bestraft.

Verfehlung 11:

↳ Werfen von Sauerkrautpaketen o.ä. Strafe: 100,-- Euro

Das Werfen von Sauerkrautpaketen oder in ähnlichen Lebensmittelverpackungen verpackten Lebensmitteln ist verboten. Bei Zu widerhandlung wird eine Geldstrafe für die Gesellschaft in Höhe von 100,00 € fällig sowie eventuelle Schadenersatzforderungen von Dritten.

Verfehlung 12:

↳ Abkoppeln von Gesellschaftswagen Strafe: 150,-- Euro

Das Abkoppeln von Wagen für einen anderen Umzug darf nur an der Wagenbauhalle erfolgen. Bei Zu widerhandlung wird die Gesellschaft mit einer Strafe von 150,00 € belegt.

Verfehlung 13:

↳ a) Werbung auf Bagagewagen Strafe 100,- pro Wagen

↳ b) Mitfahrglegenheit bei Bagagewagen Strafe: 50,-- pro Person

a) Bagagewagen haben grundsätzlich ohne Werbung zu fahren. Vorhandene Werbung oder Firmenhinweise sind abzukleben. Es ist darauf zu achten, dass die Abdeckung während des Umzuges nicht beschädigt wird. Nichtbeachtung wird mit 100,-- € geahndet.

Nur vom Präsidium genehmigte Werbungen sind erlaubt. Sollte Werbung gewünscht werden, ist dieses mit dem Präsidium abzusprechen.

b) Die Mitfahrglegenheit bei den Bagagewagen ist grundsätzlich nur auf vorhandenen und zugelassenen Sitzplätzen erlaubt. Bei verbotswidrigen Personentransport auf der Ladefläche o.ä. wird eine Strafe in Höhe von 50,-- € pro Person fällig.

gez.

Karnevalsausschuss Neuss e.V.

Präsidium, Zugleitung und Wagenbauleiter